

31. Jan. 1957

5

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 519 Abs. 3 ZPO

Leitsätze:

Eine Berufungsbegründung, die ausser dem Berufungsantrag nur den Satz enthält, es werde Verletzung eines bestimmten, ziffernmässig angegebenen Paragraphen gerügt, entspricht in der Regel nicht den Vorschriften des § 519 ZPO.

Aktenzeichen: 1 AZB 2/57

Beschluß des BAG vom 31. Januar 1957

LAG

Hamm.



1. AZB. 2/57
5 Sa 768/56 (Hamm)

5

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 31. Januar 1957 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluss des Landesarbeitsge-
richts Hamm, 5. Kammer, vom 4. Januar 1957
- 5 Sa 768/56 - wird auf seine Kosten zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e :

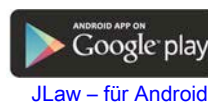
Der Beklagte ist durch Urteil des Arbeitsgerichts
Detmold vom 23. November 1956 verurteilt worden, an den
Kläger 291,83 DM zu zahlen. Gegen dieses Urteil hat der
Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Am
letzten Tag der Begründungsfrist ging beim Berufungsge-
richt folgendes Telegramm ein:

"Berufungsbegründung in Sachen K gegen
L - 5 Sa 768/56 - beantrage ich namens des
Beklagten, in Abänderung des angefochtenen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Urteils Klage abzuweisen. Es wird Verletzung
des Paragraph 592 BGB geruegt. Dr. H ,
Rechtsanwalt D. ."

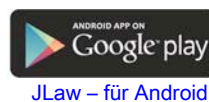
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des
Beklagten als unzulässig verworfen, da die Begrün-
dung den Vorschriften des § 519 ZPO über den not-
wendigen Inhalt der Berufungsbegründung nicht ent-
spreche, und die sofortige Beschwerde zugelassen.
Der Beklagte hat die sofortige Beschwerde form-
und fristgerecht eingelegt und zu ihrer Begrün-
dung ausgeführt, dass im vorliegenden Falle die
Worte: "Es wird Verletzung des § ^{592 BGB} ~~519 ZPO~~ gerügt"
zur Begründung der Berufung ausgereicht hätten.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begrün-
det. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht Fäl-
le denkbar sind, in denen die bloße Rüge einer
einzigen gesetzlichen Bestimmung ausnahmsweise
eine ausreichende Berufungsbegründung darstellt.
Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. § 592 BGB
enthält eine Anzahl von Zweifelsfragen. Es kann
z.B. bei seiner Auslegung der Begriff der Kosten
ebenso verkannt werden wie der der ordnungsmässi-
gen Wirtschaft. Auch kann diese Gesetzesvorschrift
dadurch verletzt werden, dass übersehen wird, dass
der zu fordernde Ersatz den Wert der Früchte nicht
übersteigen darf.

Vorliegend kommt hinzu, dass in der 1. Instanz
nicht nur über die Höhe der Klageforderung und die
Berechtigung einer zur Aufrechnung gestellten Gegen-
forderung, sondern zeitweise sogar darüber Streit ge-
herrscht hatte, ob überhaupt ein Pachtvertrag vorlag.
Wenn der Beklagte später auch erklärt hat, das nicht
mehr "bestreiten" zu wollen, so war dieser Streit-
punkt hierdurch noch nicht endgültig ausgeräumt;
denn die Frage, ob Miete oder Pacht vorliegt, ist
eine grundsätzlich vom Gericht zu entscheidende
Rechtsfrage. Ferner waren in 1. Instanz im Zusam-
menhang mit den Ansprüchen des Klägers nach § 592



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BGB vom Beklagten die Fragen der Verwirkung und der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts aufgeworfen worden.

Angesichts der Vielzahl dieser Streitpunkte stellt die bloße Rüge einer Verletzung des § 592 BGB nicht einmal einen ausreichenden Richtungspunkt auf dasjenige dar, was nach Absicht des Beklagten durch das Berufungsgericht nachzuprüfen war. Erst recht ist damit der Vorschrift des § 519 ZPO nicht genügt, wonach die Berufungsbegründung im einzelnen die Anfechtungsgründe anführen muss.

Da das Landesarbeitsgericht die Berufung hiernach mit Recht verworfen hat, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Nipperdey Dr. Schröder Wichmann

